

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2003

Oderberg, 12. Mai 2003

Nr. 4/2003

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 2	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 30.04.2003
Seite 5	Satzung über die Nutzung der Sportstätte der Gemeinde Parsteinsee vom 30.04.2003
Seite 8	Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätte der Gemeinde Parsteinsee vom 30.04.2003
Seite 10	Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 30.04.2003
Seite 13	Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 30.04.2003

Nichtamtlicher Teil:

Seite 15	Mitteilung des Deutschen Familienverbandes, Landesverband Brandenburg
Seite 16	Information des Heimatvereins Hohensaaten
Seite 16	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lunow

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E- Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil:
Öffentliche Bekanntmachungen:****Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I, S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in der Sitzung am 24.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriff des Grundstückes
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Säubern der Straße und der Gehwege
- § 6 Schneeberäumung
- § 7 Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte
- § 8 Außerordentliche Reinigung
- § 9 Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1**Allgemeines**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Des Weiteren sind auch öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören - die Radwege, - die Trennstreifen, - die befestigten Seitenstreifen und - die Anlagen der Bushaltestellen. Zum Gehweg gehören - die Grünflächen (auch Böschungen) zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze sowie - Gehweg und Straße - Flächen zwischen Grundstücksgrenze und öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg bzw. Fahrbahn) bis zu 5 m mittlerer Breite. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Brücken, Treppen sowie der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zu der erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer, Besitzer und Nutzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt 14- tägig. Und beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(6) Fahrbahnen und Gehwege sind 14- tällig und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen. Die Gemeinde kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, Umzügen u.ä.. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 2

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Sofern mehrere Grundstücke desselben Eigentümers aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Einheit das Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder dass ein Zugang fehlt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird gemäß § 49 a Abs. 5 des BbgStrG den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter/ Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, Krankheit, Urlaub etc. für die Dauer von mehr als 14 Tagen ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln. Hierzu hat der Reinigungspflichtige, für die Dauer seiner Abwesenheit, die Reinigungspflicht an einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter, Reinigungsunternehmer, Nachbar) zu übertragen.

(4) Dem Eigentümer gleichgestellt werden die zur Nutzung dinglichen Berechtigten.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst:

- a) das Säubern der Straße und der Gehwege (§ 5)
- b) die Schneeberäumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen (§ 6)
- c) das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7).

(2) Die Reinigung wird in folgendem Umfang auferlegt:

- a) Hauptverkehrsstraßen: Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung.
- b) Anliegerstraßen und befahrbare Wohnwege(auch unbefestigte bzw. Wege mit wassergebundener Straßendecke) Reinigung der Gehwege und Randstreifen. Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, mit Ausnahme der Winterwartung der Fahrbahn.

(3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 5

Säubern der Straße

(1) Zum Säubern der Straße gehört das Kurzhalten der Grünstreifen (augenscheinlich nicht höher als 10 cm), die Beseitigung von Unkraut, Laub, Schlamm und Kehrlicht, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben, Mulden und Durchlässe und die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören.

Gemäß §§ 32, und 49 Abs. 1 Ziffer 27 StVO ist das Verbringen von Feldsteinen, Eisenstangen, Betonpollern usw. nicht zulässig.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei Eckgrundstücken ist die Fläche zu reinigen, die sich aus der gradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.

§ 6

Schneeberäumung

(1) Schnee der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Rinnen und Rinneneinläufe sowie Hydranten sind freizuhalten.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) Die Gehwege sind von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.

(4) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte zu schaffen.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind die Gehwege und Gehwegverbindungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu Räumen bzw. zu streuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte

(1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

(2) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz oder sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten, das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist;
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen oder starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken;

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünte Flächen abzulagern.

(4) Die bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(5) Durch Frost und Schneefall entstandenes Eis muss aufgehackt und beseitigt werden, dasselbe gilt für Rutschbahnen. Auch das sich in Rinnen, Gräben und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist zu entfernen.

§ 8

Außerordentliche Reinigung

(1) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen,

Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote diese Satzung, können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bedroht werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsdirektor.

§ 10

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg vom 31.05.1995 außer Kraft.

Parsteinsee, 28.04.2003

Oderberg, 30.04.2003

gez. Eckbert Florian
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2003 vorstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.04.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Satzung

über die Nutzung der Sportstätte der Gemeinde Parsteinsee

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) vom 10.12.1992 (GVBl. I, S. 498) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 24.03.2003 folgende Satzung für die Nutzung der Sportstätte beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
§ 2	Nebenräume/ Sanitäreinrichtungen
§ 3	Nutzung der Sportstätte
§ 4	Nutzungsgenehmigung
§ 5	Sportstättenordnung
§ 6	Verkauf von Getränken und Speisen
§ 7	Haftung
§ 8	Gebühren
§ 9	Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Diese Satzung gilt für die in der Trägerschaft der Gemeinde Parsteinsee stehende Kegelbahn, im OT Lüdersdorf, Dorfstr. 16248 Parsteinsee.

(2) Sportstätte im Sinne dieser Satzung ist die Kegelbahn sowie Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit sportbezogenen Maßnahmen stehen.

§ 2**Nebenräume/ Sanitäreinrichtungen**

Die Nutzung der Sportstätte schließt die Nutzung der Nebenräume, insbesondere des Aufenthaltsraumes und der Toilettenräume, mit ein.

§ 3**Nutzung der Sportstätte**

(1) Die Sportstätte ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Eine kurzfristige, nicht sportbezogene Nutzung kann auf Antrag zugelassen werden, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb sowie die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden an der Sporteinrichtung nicht zu erwarten sind.

(2) Die Sportstätte kann von Sportvereinen und nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden zu Übungs- und Wettkampfstücken genutzt werden, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen Möglichkeiten der Gemeinde dies zulassen.

§ 4**Nutzungsgenehmigung**

(1) Die Nutzung der Sportstätte bedarf der vorherigen Genehmigung, die bei der Amtsverwaltung, Ordnungsamt in 16248 Oderberg, Berliner Str. 89 bzw. deren Beauftragten zu beantragen ist.

Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen.

Die Vergabe für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Kalenderjahres. Die erforderlichen Anträge sind bis zum 30.11. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Bei der Antragstellung ist die Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeitraum, Teilnehmerzahl und der Verantwortliche genau anzugeben.

(2) Antragsberechtigt sind die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung (Verein) rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit für Vereine besteht nicht.

(3) Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Sportstätte, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Genehmigung ist an andere nicht übertragbar.

(4) Der Amtsverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung der Sportstätte auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- gegen die Nutzungsbedingungen oder Sportstättenordnung verstoßen wird oder festgesetzte Auflagen nicht erfüllt werden.

Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 5**Sportstättenordnung**

(1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellte Sportstätte stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten, schonend zu behandeln und jede Beschädigung und Verschmutzung zu unterlassen.

(2) Anfallende Mängel und Schäden sind der Amtsverwaltung oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz der Sachen oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.

(3) Die Einzelheiten über die Nutzung der Sportstätte wird in der Sportstättenordnung geregelt, die bei der Erteilung der Genehmigung ausgehändigt wird und für den Nutzer verbindlich ist.

§ 6

Verkauf von Getränken und Speisen

Der Verkauf von Getränken, Speisen und dergleichen in den Sportstätten ist nur auf Antrag und mit Genehmigung der Amtsverwaltung zulässig. Andere Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Haftung

(1) Die Nutzung der Sporteinrichtung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Parsteinsee wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden, oder des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör, insbesondere den Nebenräumen und im Sanitärbereich, infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. mutwilliger Zerstörung auftreten.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlage oder deren Zubehör unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.

(4) Die Haftung der Gemeinde Parsteinsee beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Gebühren

Für die Nutzung der Sportstätte sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsteinsee, 28.04.2003

Oderberg, 30.04.2003

gez. Eckbert Florian
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2003 vorstehende Satzung über die Nutzung der Sportstätte Parsteinsee beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.04.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Satzung über die Nutzung der Sportstätte der Gemeinde Parsteinsee

Sportstättenordnung

für die Kegelbahn der Gemeinde Parsteinsee

1. Nutzungsrecht

Die Benutzung der Kegelbahn schließt die Nutzung der Toiletten mit ein.

2. Gewährleistung von Ordnung und Disziplin

Die Veranstaltungsleiter bzw. Vertragspartner sind verantwortlich für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin in der Sportstätte.

Das Betreten der Kegelbahn ist nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person gestattet.

Die Kegelbahn ist pfleglich zu behandeln und darf nur zu ihrem Zweck entsprechend sachgemäß genutzt werden.

Das Betreten der Kegelbahn ist nur mit Sportschuhen gestattet, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Straßenschuhe sind im Bereich des Aufenthaltsraumes auszuziehen.

Im Bereich der Kegelbahn, einschließlich der sanitären Anlagen, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer nicht gestattet.

Essen und Trinken ist nur im Aufenthaltsraum erlaubt.

Ein gewerbsmäßiger Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht zulässig.

Für den Verlust sämtlicher Wertgegenstände und persönlicher Sachen wird keine Haftung übernommen.

Fahrräder, Fahrzeuge und Tiere dürfen nicht in die Räume der Kegelbahn gebracht werden.

Die Sportstätte ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. So ist das Licht auszuschalten und alle Fenster sowie Türen sind gewissenhaft zu verschließen.

Erhält der Nutzer für die Sporteinrichtung einen Schlüssel, so übernimmt er das Hausrecht.

Es ist untersagt, Nachschlüssel ohne Genehmigung anfertigen zu lassen. Bei Verlust ist dies der Amtsverwaltung, Ordnungsamt, sofort mitzuteilen. Sollte ein Ersatz notwendig sein, geht das zu Lasten des Nutzers. Bei Überlassung eines Schlüssels ist dieser **nach Beendigung der Nutzungszeit unaufgefordert zurückzugeben**. Werden Schlüssel nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben, gehen der Einbau des neuen Schlosses einschließlich der dazugehörigen Schlüssel zu Lasten des säumigen Nutzers.

Bei Schlüsselgewalt eines Nutzers hat dieser vor Beginn einer Veranstaltung einen Kontrollgang durch die Sportstätte durchzuführen. Werden Mängel festgestellt, sind diese im Mängelbuch anzuzeigen.

3. Überwachung

Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Mängel sind in dem dafür vorgesehenen Mängelbuch einzutragen, das auf dem Sicherungskasten ausliegt. Der Gemeindehandwerker kontrolliert das Buch nach Veranstaltungsende.

Bei Mängeln bzw. Betriebsstörungen die eingetreten oder zu erwarten sind, bleibt der Amtsverwaltung vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung der Sportstätte auszuschließen oder einzuschränken.

Wird gegen die Nutzungsbedingungen oder Sportstättenordnung verstoßen oder werden die festgesetzten Auflagen nicht erfüllt, kann durch die zuständige Verwaltung ein Verbot der Nutzung ausgesprochen und durchgesetzt werden. Sonderveranstaltungen können dem Nutzer auch kurzfristig mitgeteilt werden.

Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

Den Mitarbeitern des Amtes Oderberg und der Gemeinde Parsteinsee ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

4. Haftung

Die Benutzer haften für Schäden, die an der Sporteinrichtung oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauches auftreten.

Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätte der Gemeinde Parsteinsee

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 24.03.2003 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätte beschlossen.

Inhalt:

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Gebührenpflicht |
| § 2 | Gebührenschildner |
| § 3 | Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr |
| § 4 | Inkrafttreten |

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Kegelbahn der Gemeinde Parsteinsee ist gebührenpflichtig, soweit sich aus dieser Satzung ein anderes nicht ergibt.
Sofern die Benutzung vertraglich geregelt ist entfällt eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Nutzer der Sportstätte.
- (2) Nutzen mehrere Personen die Kegelbahn gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung für die Sportstätte.
- (2) Wird die Sportstätte, für die eine Nutzungsgenehmigung ausgesprochen wurde, nicht benötigt, ist dies 14 Tage zuvor, dem Amt Oderberg mitzuteilen.
Zum späteren Zeitpunkt kann ein Gebührenerlass nicht mehr erfolgen.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird vierteljährlich, jeweils zum 10. des folgenden Monats, bei kurzer Nutzungszeit nach Beendigung und für einmalige Nutzung bei Vertragsabschluss fällig.
- (4) Die Gebühr ist in der Amtsverwaltung, Ordnungsamt, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg oder bei deren Beauftragten zu entrichten.
- (5) Die Nutzungsgebühr beträgt:

<u>Kegelbahn:</u>	Sommerperiode	Heizperiode
Schulklassen	10,00 €	15,00 €
Nutzung der Kegelbahn für einen Abend bzw. einen Nachmittag	25,00 €	30,00 €
Nutzung für Familienfeiern und andere Feierlichkeiten	35,00 €	40,00 €
Nutzung pro Tag (mit Möglichkeit zum Einräumen am Tag zuvor sowie Aufräumen am Tag danach)	55,00 €	60,00 €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Gemeinde Parsteinsee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsteinsee, 28.04.2003

Oderberg, 30.04.2003

gez. Eckbert Florian
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2003 vorstehende Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.04.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Neufassung der Gemeindeordnung – GO für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) vom 10.12.1992 (GVBl. I, S. 498) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 11.02.2003 folgende Satzung für die Nutzung der Sportstätten beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
§ 2	Nebenräume/ Sanitäreinrichtungen
§ 3	Nutzung der Sportstätte
§ 4	Nutzungsgenehmigung
§ 5	Sportstättenordnung
§ 6	Verkauf von Getränken und Speisen
§ 7	Haftung
§ 8	Gebühren
§ 9	Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Sportstätten.

(2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die Sporthalle und der Sportplatz im OT Lunow, in der Schulstraße, in Lunow-Stolzenhagen, sowie Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit sportbezogenen Maßnahmen stehen.

§ 2

Nebenräume/ Sanitäreinrichtungen

(1) Die Nutzung der Sportstätte schließt die Nutzung der Nebenräume, insbesondere der Umkleide- und Waschräume sowie der Toiletten mit ein.

(2) Der Gebrauch der Duscheinrichtungen durch Trainings- und Wettkampfgruppen sowie anderen Nutzern ist kostenpflichtig.

§ 3

Nutzung der Sportstätte

(1) Die Sportstätten sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Eine kurzfristige, nicht sportbezogene Nutzung kann auf Antrag zugelassen werden, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb sowie die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden an den Sporteinrichtungen nicht zu erwarten sind.

Die Vermietung einzelner Räume für private Zwecke erfolgt nicht.

(2) Die Sportstätten können von Sportvereinen und nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden zu Übungs- und Wettkampfszwecken/ -veranstaltungen in der Regel zwischen 7:00 bis 22:00 Uhr täglich genutzt werden, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen Möglichkeiten der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen dies zulassen. In Ausnahmefällen können auf Antrag abweichende Entscheidungen durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 4

Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung der Sportstätte bedarf der vorherigen Genehmigung, die bei der Amtsverwaltung, Ordnungsamt in 16248 Oderberg, Berliner Str. 89 schriftlich zu beantragen ist.

Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen.

Die Vergabe für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Kalenderjahres. Die erforderlichen Anträge sind bis zum 30.11. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Bei der Antragstellung ist die Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeitraum, Teilnehmerzahl und der Verantwortliche genau anzugeben.

(2) Antragsberechtigt sind die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung (Verein) rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit für Vereine besteht nicht.

(3) Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Sportstätte, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Genehmigung ist an andere nicht übertragbar.

(4) Der Amtsverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung der Sportstätte auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- gegen die Nutzungsbedingungen oder Sportstättenordnung verstoßen wird oder festgesetzte Auflagen nicht erfüllt werden.

Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 5 Sportstättenordnung

(1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellte Sportstätte stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten, schonend zu behandeln und jede Beschädigung und Verschmutzung zu unterlassen.

Anfallende Mängel und Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz der Sachen oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.

(2) Die Einzelheiten über die Nutzung der Sportstätten wird in der jeweiligen Sportstättenordnung (siehe Anlage) geregelt, die bei der Erteilung der Genehmigung ausgehändigt wird und für den Nutzer verbindlich ist.

§ 6 Verkauf von Getränken und Speisen

Der Verkauf von Getränken, Speisen und dergleichen in den Sportstätten ist nur auf Antrag und mit Genehmigung der Amtsverwaltung zulässig. Andere Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Haftung

(1) Die Nutzung der Sporteinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör, insbesondere den Nebenräumen und im Sanitärbereich, infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. mutwilliger Zerstörung auftreten.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.

(4) Die Haftung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Gebühren

Für die Nutzung der Sportstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Lunow vom 26.01.2000 außer Kraft.

Lunow-Stolzenhagen, 30.04.2003

Oderberg, 30.04.2003

gez. Dieter Püschel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.02.2003 vorstehende Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschlossen.
Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.04.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Sportstättenordnung

1. Nutzungsrecht

Die Benutzung der Sportstätte schließt die Nutzung der Wasch-, Umkleide- und Duschräume mit ein, ist jedoch Gebührenpflichtig. Die Beteiligung von mindestens 5 Teilnehmern während der Veranstaltung muss gewährleistet sein.

2. Gewährleistung von Ordnung und Disziplin

Die Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter sind verantwortlich für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin in der Sportstätte.

Das Betreten der Sporthalle oder des Sportplatzes ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters bzw. verantwortlichen Person der Veranstaltung gestattet.

Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur zu ihrem Zweck entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu stellen. Barren, Böcke, Pferde u.a. sind tief zu stellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen abgehoben und festgestellt werden.

Das Betreten der Halle ist nur mit Sportschuhen gestattet, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen und abzustellen.

Im gesamten Sporthallenbereich, einschließlich der sanitären Anlagen und der Umkleideräume, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sowie der Genuss und der Ausschank von alkoholischen Getränken nicht gestattet.

Essen und Trinken ist nur in den Vorräumen und in den Umkleideräumen erlaubt.

Ein gewerbsmäßiger Verkauf von Speisen und Getränken ist nur auf Antrag und mit Genehmigung der Amtsverwaltung, Ordnungsamt, 16248 Oderberg, Berliner Str.89, zulässig.

Für den Verlust sämtlicher Wertgegenstände und persönlicher Sachen wird keine Haftung übernommen.

Fahrräder, Fahrzeuge und Tiere dürfen nicht in die Halle gebracht werden.

Die Sportstätten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Erhält der Nutzer für die Sporteinrichtung einen Schlüssel, so übernimmt er das Hausrecht.

Es ist untersagt, Nachschlüssel ohne Genehmigung anfertigen zu lassen. Bei Verlust ist dies der Amtsverwaltung, Ordnungsamt sofort mitzuteilen. Sollte ein Ersatz notwendig sein, geht das zu Lasten des Nutzers. Bei Überlassung eines Schlüssels ist dieser **nach Beendigung der Nutzungszeit unaufgefordert zurückzugeben**. Werden Schlüssel nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben, gehen der Einbau des neuen Schlosses einschließlich der dazugehörigen Schlüssel zu Lasten des säumigen Nutzers.

Bei Schlüsselgewalt eines Nutzers hat dieser vor Beginn einer Veranstaltung einen Kontrollgang durch die Sportstätte durchzuführen. Werden Mängel festgestellt, sind diese im Mängelbuch anzuzeigen.

3. Überwachung

Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

eMängel sind in dem dafür vorgesehenen Mängelbuch einzutragen, das im Übungsleiterzimmer ausliegt. Der Hausmeister kontrolliert das Buch täglich.

Bei Mängeln bzw. Betriebsstörungen die eingetreten oder zu erwarten sind, bleibt der Amtsverwaltung vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung der Sportstätte auszuschließen oder einzuschränken.

Wird gegen die Nutzungsbedingungen oder Sportstättenordnung verstoßen oder die festgesetzten Auflagen nicht erfüllt, kann durch die zuständige Verwaltung ein Verbot der Nutzung ausgesprochen und durchgesetzt werden.

Sonderveranstaltungen können dem Nutzer auch kurzfristig mitgeteilt werden.

Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

Den Mitarbeitern des Amtes und der Gemeinde Lunow - Stolzenhagen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

4. Vereinseigene Geräte

Vereinseigene Geräte können, wenn sie den Turn- und Sportbetrieb nicht stören bzw. gefährden, mit Zustimmung des Amtes untergestellt werden. Haftung übernimmt die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen nicht.

5. Haftung

Die Benutzer haften für Schäden, die an der Sporteinrichtung oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauches auftreten.

Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Neufassung der Gemeindeordnung – GO für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 11.02.2003 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr
- § 4 Begriffsbestimmung
- § 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist gebührenpflichtig, soweit sich aus dieser Satzung ein anderes nicht ergibt.

Sofern die Benutzung vertraglich geregelt ist (z.B. für nichtsportliche Veranstaltungen, Berufssportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen) entfällt eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.

(2) Der Gebrauch der Duscheinrichtungen ist kostenpflichtig.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Nutzer der Sportstätte.

(2) Nutzen mehrere Personen die Sportstätte gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung für eine Sportstätte der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.

(2) Werden Übungsstunden, für die eine Nutzungsgenehmigung ausgesprochen wurde, nicht benötigt, ist dies 14 Tage zuvor dem Amt Oderberg schriftlich mitzuteilen. Zum späteren Zeitpunkt kann eine Verrechnung nicht mehr erfolgen.

(3) Die Nutzungsgebühr wird vierteljährlich, jeweils zum 10. des folgenden Monats, bei kurzer Nutzungszeit nach Beendigung und für einmalige Nutzung bei Vertragsabschluss fällig.

(4) Die Gebühr ist in der Amtsverwaltung, Kasse, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg oder bei deren Beauftragten zu entrichten.

(5) Die Nutzungsgebühr beträgt für sportliche Veranstaltungen pro Stunde (60 Minuten)

Sporthalle:

Halle	15,00 €
-------	---------

(6) Die Benutzungsgebühr für sportliche Veranstaltungen (je Tag) beträgt:

Sportplatz:

Rasenplatz	102,00 €
------------	----------

Sporthalle:

Halle	102,00 €
-------	----------

(7) Die Benutzungsgebühr für nichtsportliche Veranstaltungen (je Tag) beträgt:

Sportplatz:

Rasenplatz	153,00 €
------------	----------

Sporthalle:

Halle	153,00 €
-------	----------

(8) Für alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen betragen die Nutzungsgebühren pro Übungsstunde und Sportler:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | im Kinder- und Jugendbereich mit Übungs- und Wettkampfbetrieb | 0,25 € |
| b) | im Erwachsenenbereich mit Übungs- und Wettkampfbetrieb | 0,50 € |
| c) | im Erwachsenenbereich Freizeitsport | 0,50 € |
| d) | für den Übungsbetrieb mit gemischten Altersgruppen | 0,50 € |
| e) | für Veranstaltungen außerhalb des Pflichtwettkampfbetriebes im Erwachsenenbereich | 1,00 € |
| f) | für Veranstaltungen außerhalb des Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendbereich | 1,00 € |
| g) | Für die Nutzung der Sportanlagen außerhalb des Sportbetriebes werden Gebühren in kostendeckender Höhe erhoben. | |
| h) | Für die Benutzung der Duscheinrichtungen, je Trainings- und Wettkampfgruppe sowie andere Nutzer, sind vor Beginn der Übungs- bzw. Trainingsstunde zu entrichten. | 10,00 € |

(9) Die festgesetzten Nutzungszeiten gelten einschließlich des Umkleidens.

(10) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen behält sich vor, die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

§ 4

Begriffsbestimmung

(1) Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet statt im Bereich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Der Erwachsenenbereich im Sinne dieser Satzung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Pflichtwettkampfbetrieb im Sinne dieser Satzung umfaßt die Punkt- und Pokalspiele der einzelnen Abteilungen.

(4) Veranstaltungen außerhalb des regulären Pflichtwettkampfbetriebes sind Turniere, Freundschaftsspiele, Sportfeste und andere Veranstaltungen.

§ 5

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

(1) Diese Gebührensatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Lunow vom 26.01.2000 außer Kraft.

Lunow-Stolzenhagen, 30.04.2003

Oderberg, 30.04.2003

gez. Dieter Püschel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.02.2003 vorstehende Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.04.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Nichtamtlicher Teil:

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2003 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €; 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen.

Wir bieten auch Ferienlagerfahrten nach Polen (Lagow) an. Termine sind der 05.07.-19.07.2003 und der 19.07.-02.08.2003 jeweils 14 Tage zum Preis von 205,00 EUR pro Person und Vollverpflegung.

Weitere Informationen und die Zustellung von Unterlagen erfolgen durch den Deutschen Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V.,

Potsdamer Str. 6, 14550 Bochow

Tel.: 033207 / 70891, Fax: 033207 / 70893, eMail: DFV-BRB@t-online.de

Heimatverein Hohensaaten gründet sich am 22. Mai

Am 22. Mai um 19:00 Uhr findet im Gemeindezentrum Hohensaaten die Gründungsversammlung des Heimatvereins Hohensaaten statt. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen, an dieser Versammlung teilzunehmen und als Gründungsmitglieder dem Verein beizutreten. Es wird eine Vereinssatzung verabschiedet und der Vorstand gewählt.

Die Gründung des Heimatvereins ist eine gemeinsame Initiative der Gemeindevertretung, der Ortschronisten, des Arbeitskreises Dorferneuerung, der ortsansässigen Vereine sowie der Kirchengemeinde Hohensaaten. Ein vorläufiger Entwurf der Vereinssatzung wurde von den Initiatoren auf einer ersten Beratung Ende Januar erarbeitet.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft sowie die Bewahrung, Pflege und Entwicklung dörflicher Traditionen und Kultur im Bereich der Gemeinde Hohensaaten. Zu seinen Aufgaben zählen die Organisation und Koordinierung von Veranstaltungen und Ausstellungen sowie die Entwicklung der Alten Schule (Dorfstraße 30) zu einem Dorfgemeinschaftshaus. Die Alte Schule ist das älteste erhaltene Gebäude Hohensaatens, im vergangenen Jahr wurde die Außenhülle komplett saniert. Weiterhin will sich der Verein die Förderung einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den ortsansässigen Vereinen, der Kirchengemeinde und den Gremien der politischen Gemeinde auf seine Fahnen schreiben. Ein wichtiges Arbeitsfeld soll die Unterstützung der Ortschronisten bei der Sammlung, Pflege und Präsentation von Materialien der Dorfgeschichte werden.

Der Satzungsentwurf und weitere Informationen können über Dr. Martin Jenssen (Tel. 033368-70397, e-mail jenssen@waldkunde-eberswalde.de) oder den Bürgermeister Holger Lehmann bezogen werden.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lunow

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Lunow liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 20.05.2003 bis 10.06.2003 beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft in 16248 Lunow-Stolzenhagen, OT Lunow, Bauernstr. 28, zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls liegt der Haushaltsplan für das Jahr 2002/2003 und der Entwurf zum Haushaltsplan 2003/2004 während dieser Zeit aus.

gez. Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
